



*Die erstmaligen Anzeigen nach den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages sind gemäß § 61 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes bis zum Ende des 1. Quartals 2023 einzureichen. Im Anschluss erfolgt eine Veröffentlichung gemäß § 49 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes als Drucksache sowie an dieser Stelle.*